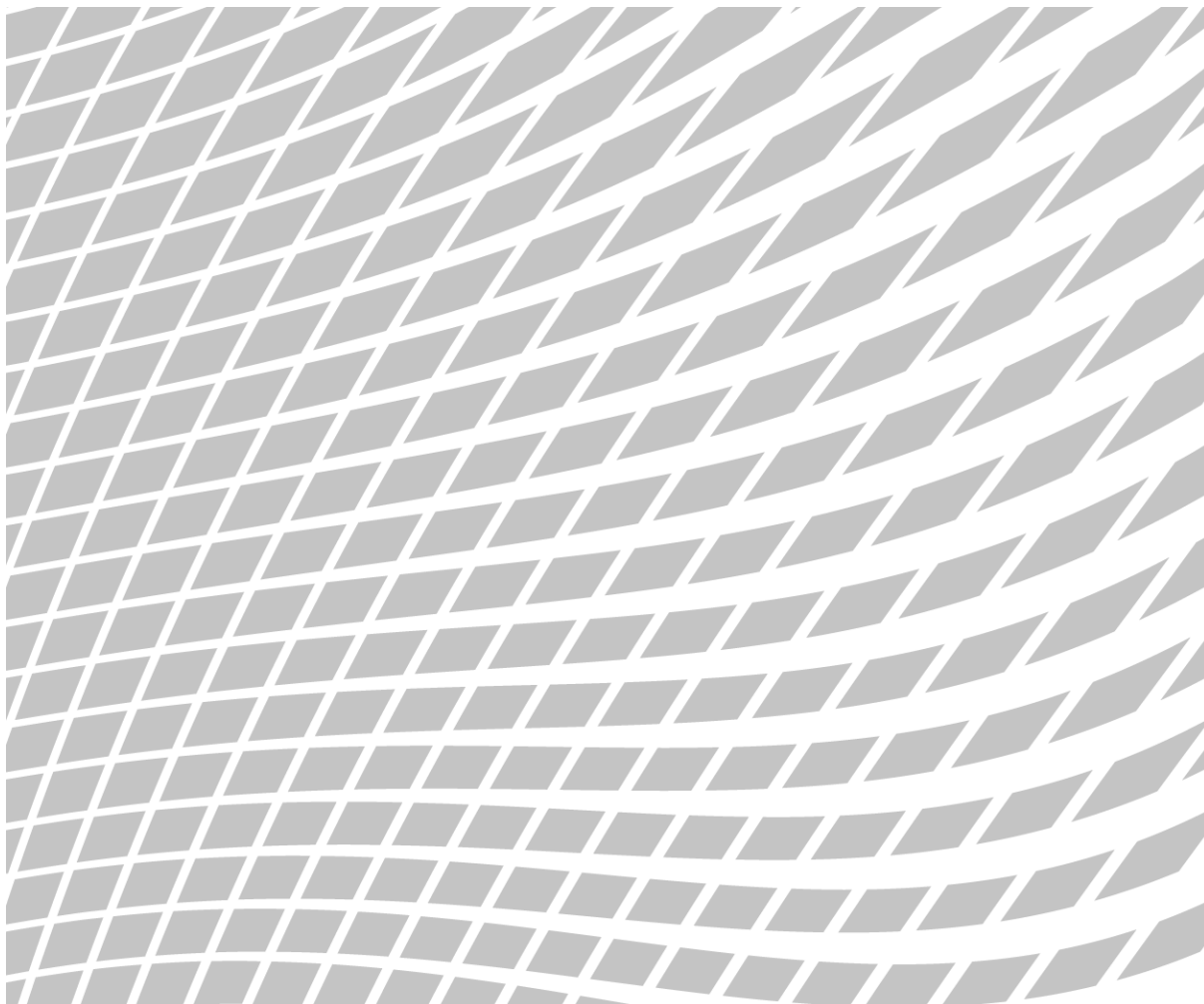


FINMA-Mitteilung 58 (2014), 21. Februar 2014

Produkte und Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der FMA Liechtenstein	3
Verstärkung der Zusammenarbeit	3
Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz. 3	
Kontakte	4

Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der FMA Liechtenstein

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit einer weiteren Aufsichtsbehörde eine Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding, „MoU“) abgeschlossen. Die Vereinbarung zwischen der FINMA mit der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht Liechtenstein („FMA“) konnte im Februar 2014 unterzeichnet werden. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz.

Damit die FINMA ab 1. März 2014 den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger, das heisst Retailkunden, weiterhin genehmigen kann, muss sie nach dem revidierten Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz [KAG]) mit den für die Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abschliessen. Mit dieser neuen Regelung, die im Rahmen der KAG-Revision eingeführt wurde, beabsichtigte das Parlament, die Rahmenbedingungen für die Kooperation mit ausländischen Behörden weiter zu stärken und den Schutz von Retailkunden zu erhöhen.

Verstärkung der Zusammenarbeit

Im Rahmen des Abschlusses des MoU sind die FMA und die FINMA zudem übereingekommen, bei der Aufsicht über Fondsgesellschaften enger zusammenarbeiten zu wollen und ihre Kooperation hinsichtlich Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus zu verstärken. Erfasst sind davon insbesondere liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen, die einen Schweizer Anlageberater hinzuziehen, der faktisch über seine beratende Tätigkeit hinausgeht und somit Anlageentscheide trifft, oder Konstellationen, bei welchen die kollektive Kapitalanlage bzw. ausländische Gesellschaft mit dem beauftragten Schweizer Asset Manager oder Schweizer Anlageberater personell identisch ist.

Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz

Die Anforderung des Kollektivanlagengesetzes zum Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden gelten ab dem 1. März 2014 für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in oder von der Schweiz aus an Retailkunden angeboten werden. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Retailkunden zu regeln. Damit soll grenzüberschreitend der Anlegerschutz gestärkt werden. Für den Vertrieb an qualifizierte Anleger ist es hingegen nicht notwendig, solche Kooperationsvereinbarungen abzuschliessen.

Die FINMA ist bereits seit Frühling letzten Jahres mit allen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden in Kontakt getreten, mit denen sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz abzuschliessen hat. Wie bereits vorgängig schon mitgeteilt wurde, bestehen mittlerweile entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Aufsichtsbehörden Irlands, Frankreichs, Deutschlands, Luxemburgs und neu nun auch Liechtenstein.

Die Liste der Länder, deren Aufsichtsbehörden bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der FINMA abgeschlossen haben, ist unter dem folgendem Link verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/finma/internationales/vereinbarungen/bilateral/Seiten/default.aspx>

Kontakte

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die Account Manager der Abteilungen Produkte und Vertrieb